

Satzung der LAG "4 mitten im Sauerland"

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Lokale Aktionsgruppe 4 mitten im Sauerland“, ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz e.V. (eingetragener Verein).

(2) Der Sitz des Vereins ist Bestwig.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung einer nachhaltigen regionalen Entwicklung zur Zukunftssicherung in der Region „4 mitten im Sauerland“ (Gemeinde Bestwig, Gemeinde Eslohe, Stadt Meschede, Stadt Schmallenberg). Der Verein unterstützt materiell und ideell Maßnahmen, die zur Verwirklichung nachstehender steuerbegünstigter Zwecke der Region dienen:

- die Erhaltung und der Ausbau der dörflichen Infrastruktur,
- die Förderung der Aus- und Weiterbildung,
- die Förderung des Gesundheitswesens,
- die Förderung der Gleichberechtigung zwischen Männern und Frauen,
- die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde,
- die Förderung der Jugendpflege und Jugendfürsorge,
- die Förderung kultureller Ziele und Vorhaben,
- die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
- die Förderung des Umwelt- und Klimaschutzes,
- die Förderung der Zusammenarbeit mit anderen Regionen auf nationaler und internationaler Ebene,
- die positive Gestaltung der demographischen Entwicklung
- die Förderung eines nachhaltigen Tourismus
- die Förderung der Integration

(2) Der Verein ist für die Umsetzung der Regionalen Entwicklungsstrategie (RES) der LEADER-Region „4 mitten im Sauerland“ im Rahmen der Umsetzung des LEADER-Programms NRW zuständig. Er organisiert und koordiniert den regionalen Entwicklungsprozess und beteiligt dabei alle relevanten Akteure und die Bevölkerung.

Der Verein entwickelt die RES weiter und passt sie unter Beachtung übergeordneter Zielsetzungen an sich ändernde Rahmenbedingungen an.

(3) Der Verein fördert den Austausch und die Weitergabe von Erfahrungen durch Vernetzung verschiedener Aktivitäten sowie den Aufbau von regionalen, nationalen und transnationalen Partnerschaften.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt grundsätzlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung des Vereins (s. § 12) oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Mitgliedskommunen zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

§ 4 Finanzierung und Haftung

(1) Die Finanzierung des Vereins erfolgt im Wesentlichen durch:

1. Zuwendungen der öffentlichen Hand
2. Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen und Spenden

(2) Der Verein erfüllt seine im § 2 festgelegten Aufgaben in religiöser und parteipolitischer Unabhängigkeit. Bei der Realisierung von vertraglich übernommenen Aufgaben ist der Verein im Rahmen der festgelegten Bedingungen gegenüber Weisungen und Auflagen oder anderen Eingriffen der Vertragspartner frei.

(3) Der Verein ist in der Lage, öffentliche Mittel ordnungsgemäß zu verwalten und einzusetzen.

(4) Der Verein haftet für seine Tätigkeit mit seinem Vermögen. Eine darüber hinausgehende Haftung der Mitglieder, einschließlich der Vorstandsmitglieder, ist ausgeschlossen.

§ 5 Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

(1) Mitglieder können grundsätzlich alle natürlichen und juristischen Personen sein, die sich den in der Satzung festgeschriebenen Zielen des Vereins verpflichten und diese aktiv oder passiv fördern. Für die Aufnahme als Mitglied ist ein schriftlicher Antrag beim Vorstand zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Die Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Lehnt der geschäftsführende Vorstand einen Aufnahmeantrag ab, so hat er darüber in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zu berichten. Die Mitgliederversammlung kann sich mit der Mehrheit der Stimmen über die ablehnende Entscheidung des geschäftsführenden Vorstands hinwegsetzen.

(2) Die Mitgliedschaft endet

- a) bei natürlichen Personen durch ihren Tod;
- b) durch Austritt, der in Schriftform jederzeit gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand erklärt werden kann und zum Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam wird;

c) durch Ausschließung, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann. Ein Ausschließungsgrund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.

(3) Den Vereinsmitgliedern stehen die Einrichtungen des Vereins in gleichem Maße offen.

(4) Von der Mitgliederversammlung kann ein jährlicher Beitrag festgelegt werden, den alle Mitglieder zu entrichten haben. Die Mitgliederversammlung hat jedoch auch das Recht, die Mitgliedschaft für alle Mitglieder kostenlos zu lassen. Die Höhe und die Fälligkeit von Beiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Für Änderungen ist eine zweidrittel Mehrheit notwendig. Ist ein Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand, erlischt die Mitgliedschaft.

§ 6 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Jährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden,

- wenn der geschäftsführende Vorstand dies im Interesse des Vereins für notwendig hält bzw.

- auf schriftlichen Antrag von mindestens 25 % der Vereinsmitglieder unter Angabe des Grundes.

(3) Die Mitgliederversammlung ist vom geschäftsführenden Vorstand mindestens vierzehn Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und des Termins durch schriftliche Einladung oder Einladung oder per E-Mail einzuberufen. Die Mitglieder sind zu Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung berechtigt. Über deren Annahme beschließt die Versammlung.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden, bei dessen Abwesenheit von seinem Stellvertreter geleitet.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht durch Regelungen dieser Satzung auf den geschäftsführenden Vorstand oder den erweiterten Vorstand delegiert sind. Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über

- a) Änderungen dieser Satzung,
- b) die Wahl und Abberufung des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes,
- c) die Ausschließung eines Mitgliedes aus dem Verein,
- d) die Höhe und Fälligkeit der jährlichen Mitgliedsbeiträge,
- e) die Auflösung des Vereins,
- f) die Genehmigung des für jedes Geschäftsjahr aufzustellenden Haushaltsplanes,
- g) den vom geschäftsführenden Vorstand abzugebenden Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr und die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes,
- h) die Wahl der Kassenprüfer.
- i) vom geschäftsführenden Vorstand abgelehnte Aufnahmeanträge,
- j) die Mitgliedschaft des Vereins in anderen Organisationen und die Entsendung von Vertretern des Vereins,
- k) Empfehlungen an den erweiterten und geschäftsführenden Vorstand.

(5) Jedes Mitglied hat im Verein eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

(6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

(8) Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(9) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

(10) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der gültigen abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat kein(e) Kandidat(in) mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann der- bzw. diejenige, der/die die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

(11) Beschlüsse werden grundsätzlich offen durch Handzeichen bzw. Erheben von Stimmkarten gefasst; allerdings ist geheim mit Stimmzetteln abzustimmen, wenn mindestens 10 % der anwesenden Mitglieder dies beantragen.

§ 8 Geschäftsführender Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Kassierer/in und dem/der Schriftführer/in und führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Mindestens zwei

Vorstandsmitglieder müssen aus den Reihen der Wirtschafts- und Sozialpartner oder der Zivilgesellschaft kommen. § 9 Absatz 3 ist zu beachten.

(2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gem. § 26 Abs. 2 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt.

(3) Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahlen sind zulässig. Der Vorstand bleibt jeweils bis zur Neuwahl im Amt.

(4) Zu Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden. Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln gewählt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, so kann der erweiterte Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger aus seinen Reihen wählen.

(5) Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- b) Vorbereitung und Einberufung der Sitzungen des erweiterten Vorstandes sowie Aufstellung der Tagesordnungen
- c) Vorbereitung und Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des erweiterten Vorstandes
- d) Vorbereitung und Ausführung des jährlichen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts
- e) Beschlussfassung über Anträge zur Aufnahme als Vereinsmitglied
- f) Öffentlichkeitsarbeit über die Aktivitäten des Vereins.

(6) Der geschäftsführende Vorstand kann zur Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben Personal einstellen oder Dritte damit beauftragen. Er entscheidet über die Beschäftigung von Personal oder die Beauftragung von Dritten nach § 11.

(7) Rechtshandlungen, die den Verein finanziell verpflichten, kann der geschäftsführende Vorstand nur in dem Rahmen vornehmen, wie in vollem Umfang eine Abdeckung durch den von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Haushaltsplan gewährleistet ist. In allen anderen Fällen ist vorher eine Entscheidung der Mitgliederversammlung einzuholen.

(8) Der geschäftsführende Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom stellv. Vorsitzenden/von der stellv. Vorsitzenden einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Der geschäftsführende Vorstand tagt nicht öffentlich.

(9) Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

(10) Über die Sitzungen sind schriftliche Protokolle zu fertigen. Diese müssen dem erweiterten Vorstand zugänglich gemacht und der Mitgliederversammlung auf Verlangen zur Einsichtnahme vorgelegt werden.

(11) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt Satzungsänderungen vorzunehmen, die aufgrund von Beanstandungen des Amtsgerichts oder des Finanzamtes erforderlich sind.

§ 9 Erweiterter Vorstand

(1) Der erweiterte Vorstand des Vereins nimmt die Aufgaben und Funktionen des Entscheidungsgremiums im Sinne von LEADER wahr. Dazu gehören insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Auswahl sowie Konzeption der zu fördernden Projekte
- b) Austausch von Erfahrungen und Zusammenwirken mit anderen LEADER-Regionen bzw. Regionen mit vergleichbarer Organisationsstruktur
- c) Kontrolle, Bewertung und Steuerung der Umsetzung der RES sowie dessen Fortschreibung
- d) Kontrolle, Bewertung und Steuerung bei der Durchführung der einzelnen LEADER-Projekte
- e) Erstellung eines jährlichen Tätigkeits- und Erfahrungsberichts unter besonderer Berücksichtigung der Ablaufkontrollen
- f) Durchführung einer Bewertung mind. zur Halbzeit und nach Abschluss der LEADER-Projekte
- g) Vermittlung der Zielsetzungen der Regionalentwicklung an die Bürger/-innen.

(2) Bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach Abs. 1 arbeitet der erweiterte Vorstand eng mit regionalen Institutionen, insbesondere aus den Bereichen der Verwaltung, Regionalplanung, Wirtschaft, Land- und Forstwirtschaft, Naturschutz, Tourismus, Heimat- und Kulturpflege zusammen. Er kann Vertreter dieser Institutionen oder andere fach- und/oder sachkundige Bürger mit beratender Funktion zu seinen Sitzungen einladen.

(3) Die Wahrnehmung der in Abs. 1 genannten Aufgaben muss nach den Fördergrundlagen gemäß des LEADER-Programms NRW erfolgen. Bei der Zusammensetzung des erweiterten Vorstandes sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- a) Es muss eine ausgewogene und repräsentative Gruppierung von Partnern aus unterschiedlichen sozioökonomischen Bereichen der Region gewährleistet sein.

Einzelne Interessengruppen dürfen nicht mit mehr als 49% der Stimmrechte vertreten sein.

- b) Mindestens ein Drittel der Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind Frauen.
- c) Die Mitglieder müssen in der Region ansässig oder dafür zuständig sein.
- d) Die Wirtschafts- und Sozialpartner oder andere Vertreter der Zivilgesellschaft stellen mindestens 51 % der stimmberechtigten Mitglieder.
- e) mind. ein Mitglied des Vorstandes muss unter 40 Jahre alt sein oder als Vertretung für die Belange von Jugendlichen in den Vorstand gewählt worden sein

Die Mitgliederversammlung gibt wichtige Anregungen, Empfehlungen und Impulse für die vom erweiterten Vorstand wahrzunehmenden Aufgaben und zu treffenden Entscheidungen. Der erweiterte Vorstand berücksichtigt diese bei seiner Arbeit und wägt sie bei seinen Entscheidungen sorgfältig ab.

(4) Unter Berücksichtigung der Anforderungen gemäß Abs. 3 setzt sich der erweiterte Vorstand wie folgt zusammen: Aus

- a) den vier Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,
- b) je einem gesetzlichen Vertreter der vier Kommunen Bestwig, Eslohe, Meschede und Schmallenberg sowie
- c) acht gewählten Mitgliedern.

Die gesetzlichen Vertreter der Kommunen gehören dem erweiterten Vorstand automatisch ohne Wahl durch die Mitgliederversammlung an. Die Kommunen können Verhinderungsvertreter entsenden.

Die unter §9 Absatz 4 Buchstabe c zu wählenden öffentlichen acht Vertreter sind durch die Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Wirtschafts- und Sozialpartner auf die Dauer von zwei Jahren in den erweiterten Vorstand zu wählen.

(5) Der erweiterte Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vereinsvorsitzenden/von der Vereinsvorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom stellv. Vorsitzenden/von der stellv. Vorsitzenden einberufen werden. Die Einladung muss den Mitgliedern 10 Tage, in begründeten Fällen aber mindestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail zugehen; der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen.

(6) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und die Anzahl der gewählten Mitglieder, die der gesetzlichen Vertreter der Kommunen übertrifft. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des/der stellv. Vorsitzenden. Sollte ein Vorstandsmitglied einen direkten wirtschaftlichen Nutzen durch ein zu beschließendes Projekt haben, darf er aus Gründen der Befangenheit nicht mitstimmen.

(7) Die Beschlüsse werden in der Regel in Präsenz gefasst. Bei digitalen Sitzungen kann die Abstimmung auch digital erfolgen. In dringenden Fällen kann auch ein Umlaufbeschluss per E-Mail oder einem Online-Tool gefasst werden.

(8) Der erweiterte Vorstand kann sich jederzeit fachliche Unterstützung einholen.

§ 10 Geschäftsführung

(1) Der Verein kann zur Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben Personal einstellen oder Dritte damit beauftragen.

(2) Für die Begleitung der Projektantragstellung sowie die mögliche Übernahme von Vereinsaufgaben/Geschäftsführung richtet die LAG „4 mitten im Sauerland“ außerhalb der öffentlichen Verwaltung eine Geschäftsstelle ein, welche mit mindestens 1,5 Stellen, angestellt bei der LAG oder einem Äquivalent in Form einer externen Dienstleistung, als Regionalmanagement besetzt werden soll.

§ 11 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende oder der/die stellv. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigter Liquidatoren.

(3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen wird je zu einem Viertel der Gemeinde Bestwig, der Gemeinde Eslohe, der Stadt Meschede und der Stadt Schmallenberg zur Verwendung für ausschließlich gemeinnützige Zwecke zugeführt.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.